

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 33

Helmstedt, den 07.08.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 150. | Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | 338 |
| 151. | Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schützenplatz“ im Bereich Kornblumenweg, OT Emmerstedt | 341 |
| 152. | Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Kornblumenweg, OT Emmerstedt | 343 |

B. Nichtamtlicher Teil

150. Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die BKB Aktiengesellschaft, Schöninger Straße 2 – 3, 38350 Helmstedt, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen auf dem Grundstück in der Gemarkung Helmstedt, Flur 63 Flurstück 11/9 (1 Windkraftanlage) und auf dem Grundstück in der Gemarkung Büddenstedt, Flur 10, Flurstück 8 (3 Windkraftanlagen).

Das Vorhaben umfaßt die Erweiterung des bestehenden, seit Juli 2003 betriebenen Windparks mit 5 Windkraftanlagen, um weitere 4 Windkraftanlagen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Ende 2003 vorgesehen. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. d. F. vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wird mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Umweltverträglichkeitsstudie, usw.) kann

vom 11.08.2003 bis zum 10.09.2003

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Helmstedt
Bauordnungsamt, Zimmer 315
Conringstraße 27 – 30
38350 Helmstedt

Einsichtsmöglichkeit:	
montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Wenn der Eingang verschlossen ist, bitte bei der Gegensprechanlage im Eingangsbereich die Nr. 2208 wählen.

Gemeinde Büddenstedt
Rathaus, Geschäftsbereich Bauwesen
Rathausplatz 1
38372 Büddenstedt

Einsichtsmöglichkeit:	
montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Wenn der Eingang verschlossen ist, bitte klingeln.

Stadt Helmstedt
Rathaus, Zimmer 120
Markt 1
38350 Helmstedt

Einsichtsmöglichkeit:
dienstags, mittwochs, freitags von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr
montags, donnerstags von 08.00 Uhr – 17.00 Uhr

Wenn der Eingang verschlossen ist, bitte beim Pförtner melden.

Verwaltungsgemeinschaft Ost-Lappwald
Bauamt
Harbker Weg 7
39365 Sommersdorf

Einsichtsmöglichkeit:
montags, mittwochs, donnerstags, von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Wenn der Eingang verschlossen ist, bitte klingeln.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 24.09.2003) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Dienstag, 28.10.2003, 10.00 Uhr
Landkreis Helmstedt
großer Sitzungssaal
Südtor 6
38350 Helmstedt

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Helmstedt, 05.08.2003

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Wagner

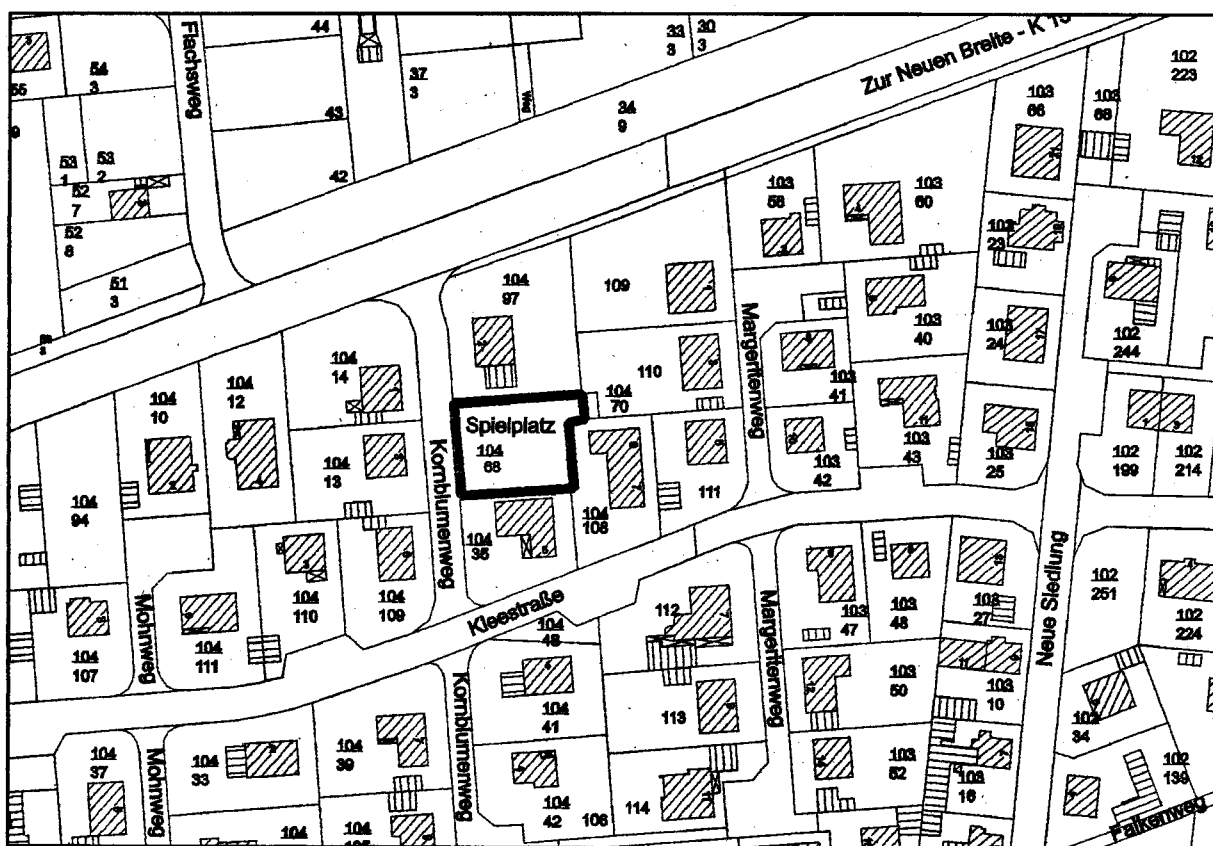
stellv. Baudezernent

ABl.-Nr. 33 vom 07.08.2003

151. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes "Am Schützenplatz" im Bereich
Kornblumenweg, OT Emmerstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.06.2003 als Satzung beschlossen. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schützenplatz“ im Bereich Kornblumenweg, OT Emmerstedt wird hiermit gem. §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bekanntgemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 82 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachver-

halt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, den 30.07.2003

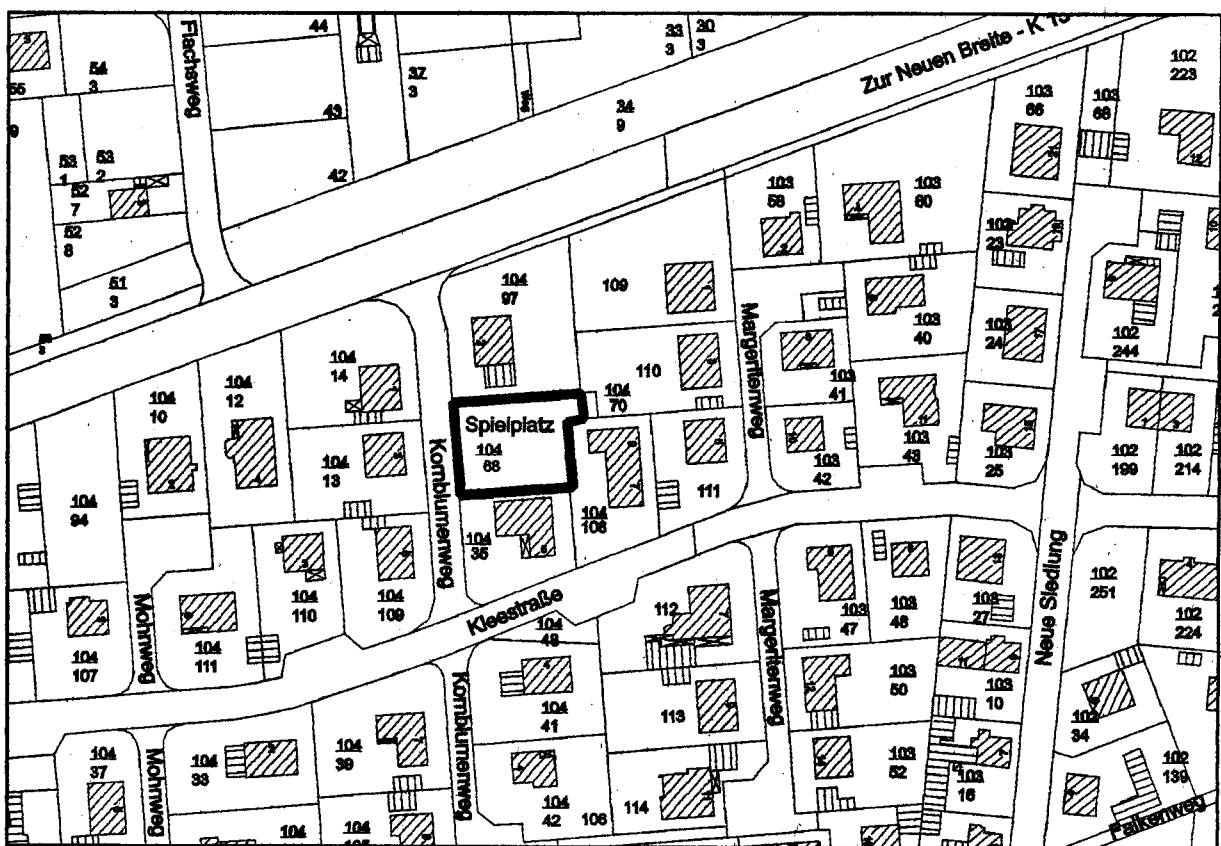
Stadt Helmstedt
Die Stadtdirektorin
In Vertretung

gez. Junglas

ABl.-Nr. 33 vom 07.08.2003

152. Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;
hier: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Kornblumenweg,
OT Emmerstedt

Die vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 12.06.2003 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Braunschweig gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 17.07.2003 (Az. 204.1.21101-54010-047/2200) genehmigt. Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht können im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 82 (2. Obergeschoss/Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Be-

kanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Helmstedt, den 30.07.2003

Stadt Helmstedt
Die Stadtdirektorin
In Vertretung

gez. Junglas

ABl.-Nr. 33 vom 07.08.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian